

48. 1. Eintragung einer Zwangshypothek auf mehrere Grundstücke des Schuldners.

a) Begriff eines selbständigen Grundstücks.

b) Ist, wenn die Eintragung der Zwangshypothek für einen Betrag von 300 M übersteigende Forderung unter Verteilung der Forderung auf die einzelnen Grundstücke beantragt wird, die Eintragung solcher Teile unzulässig, die den Betrag von 300 M nicht übersteigen?

2. Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek für mehrere Forderungen einer Berufsgenossenschaft an Beiträgen nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900.

a) Was ist für die Beitragsforderungen der Schuldtitel im Sinne des § 866 Abs. 3 ZPO?

b) Ist die Eintragung solcher Beitragsforderungen, die den Betrag von 300 M nicht übersteigen, zulässig, wenn eine andere, von dem Eintragungsantrage mitumfaßte Beitragsforderung mehr als 300 M beträgt?

3. Ist eine Zwangshypothek, deren Eintragung erst erfolgte, nachdem die Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten eines anderen Gläubigers wirksam geworden war, diesem Gläubiger gegenüber dann nicht unwirksam, wenn der Antrag auf Eintragung der Zwangshypothek der Beschlagnahme voranging?

4. Ist die Verjährung rückständiger Beiträge nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 nur auf Einwand des Schuldners zu berücksichtigen? Findet Unterbrechung der Verjährung statt?

ZPO. §§ 866 Abs. 3, 867.

BGB. §§ 135, 136, 878, 892.

ZwVG. §§ 22, 23, 27.

GewUnfVersG. vom 5. Juli 1900 §§ 99 flg., 103.

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1914 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) u. D. (Nebeninterven.) w. Steinbruchsberufsgenossenschaft in Ch. (Rl.). Rep. V. 368/13.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kiezlieferanten Wilhelm H. und Heinrich H. in R. waren zu je  $\frac{1}{9}$  eingetragene Miteigentümer der im Grundbuche von W. Bd. 2 Bl. 27 unter Nr. 1—5 verzeichneten Grundstücke.

Im Herbst 1900 wurden der klagenden Steinbruchsberufsgenossenschaft geschuldet: von Wilhelm H. an Beiträgen für 1905 bis 1907, Selbstversicherung und einer Geldstrafe zusammen 3323,65 *M.*, von Heinrich H. an Beiträgen für 1905 bis 1907 und Selbstversicherung zusammen 2069,85 *M.*

Wegen dieser Forderungen beantragte die Klägerin, nachdem die Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen der Schuldner fruchtlos ausgefallen waren, am 18. September 1909 bei der Stadthauptkasse in R. als Vollstreckungshilfsorgan die Eintragung von Sicherungshypotheken auf die genannten Miteigentumsanteile der Schuldner. Die Stadthauptkasse stellte darauf bei dem Amtsgerichte zu R., dem zuständigen Grundbuchamte, mit dem am 25. September beim Gericht eingegangenen Schreiben vom 23. September 1909 den Antrag, „die Schuldforderungen von 3323,65 und 2069,85 *M.* auf das im Grundbuche von W. Bd. 2 Bl. 27 eingetragene Grundstücksteil der beiden Schuldner als Sicherungshypotheken einzutragen“. Am 14. Oktober verfügte der Grundbuchrichter, Amtsgerichtsrat D., der dem beklagten Fiskus auf dessen Streitverkündung als Nebenintervenient beigetreten ist, die Eintragung der beiden Sicherungshypotheken in Abt. III unter Nr. 4 und 5 auf die je  $\frac{1}{9}$  Anteile des Wilhelm und des Heinrich H. Die Eintragungen erfolgten am 19. Oktober. Inzwischen hatte der Maurermeister W. auf Grund eines gegen Wilhelm und Heinrich H. erlassenen Vollstreckungsbefehls wegen einer Forderung von 5052,90 *M.* beantragt, seinen Beitritt zu der im Juni 1909 auf Antrag eines anderen Gläubigers angeordneten Zwangsversteigerung des Anteils des Heinrich H. zuzulassen. Der Beschluß über die Zulassung des Beitritts war am 9. Oktober erlassen und am 13. Oktober 1909 dem Heinrich H. zugestellt worden. Ferner hatte W. auf Grund des erwähnten Vollstreckungsbefehls die Einleitung der Zwangsversteigerung des Anteils des Wilhelm H. beantragt. Der Beschluß über die Anordnung dieser Zwangsversteigerung wurde am 16. Oktober erlassen und am 19. Oktober 1909 dem Wilhelm H. zugestellt. Am 3. Mai 1910 fand die Versteigerung sämtlicher Anteile an dem vorbezeichneten Grundbesitze gemeinsam statt.

In dem Kaufgelderverteilungstermin am 2. Juni 1910 wurden von dem auf den Anteil des Heinrich S. entfallenden Versteigerungserlöse dem W. als mit seiner Forderung zufolge des am 13. Oktober 1909 zugestellten Beitrittsbeschlusses der Sicherungshypothek der Klägerin vorgehend 399,12 M., der Klägerin auf ihre Sicherungshypothek von 2069,85 M. nichts zugeteilt, und erhielten von dem auf den Anteil des Wilhelm S. entfallenden Versteigerungserlöse W. auf seine Forderung 603,95 M. und die Klägerin auf ihre Sicherungshypothek von 3323,65 M. den Betrag von 394,12 M., indem beide Gläubiger zufolge des am 19. Oktober 1909 zugestellten Einleitungsbeschlusses zugunsten des W. und der an demselben Tage erfolgten Eintragung der Sicherungshypothek der Klägerin als im Range gleichstehend erachtet wurden. W. erhob gegen die Auszahlung der 394,12 M. an die Klägerin Widerspruch. Der Betrag wurde hinterlegt. Später erkannte die Klägerin den Widerspruch als berechtigt an und willigte in Auszahlung der 394,12 M. an W. Im Vorprozesse nahm die Klägerin den beklagten Fiskus auf Ersatz der 394,12 M. auf Grund des § 12 GBD. in Anspruch, weil der Grundbuchrichter nach § 867 Abs. 2 ZPO. ihren Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek von 3323,65 M. hätte ablehnen müssen und sie bei alsbaldiger Ablehnung die Verteilung ihrer Forderungen auf die Anteile des Wilhelm S. an den einzelnen Grundstücken so zeitig hätte vornehmen können, daß sie den Vorrang vor der Forderung des W. erlangt hätte. Der beklagte Fiskus wurde in zwei Instanzen zur Zahlung der 394,12 M. rechtskräftig verurteilt.

Mit der demnächst im gegenwärtigen Rechtsstreit erhobenen Klage verlangte die Klägerin vom beklagten Fiskus weiteren Schadenserfaß in Höhe der dem W. im Verteilungstermin zugeteilten Beträge von 399,12 und 603,95 M., zusammen 1003,07 M. Sie machte auch hier geltend: bei sofortiger Ablehnung der wegen fehlender Verteilung ihrer Forderungen nach § 867 Abs. 2 ZPO. unzulässigen Eintragung der beiden Sicherungshypotheken auf die Anteile des Wilhelm S. und des Heinrich S. hätte sie neue Anträge auf Eintragung von Sicherungshypotheken unter Verteilung der Forderungen auf die fünf einzelnen Grundstücke so zeitig stellen können, daß die nunmehr zulässige Eintragung der Sicherungshypotheken auf die Anteile der beiden Schuldner an den einzelnen Grundstücken vor der zugunsten

des W. erfolgten Beschlagnahme bewirkt worden wäre und sie den Vorrang vor der Forderung des W. erlangt hätte.

Der erste Richter wies die Klage ab. Der Berufungsrichter verurteilte den Beklagten zur Zahlung der 1003,07 M. Auf die Revision des Nebenintervenienten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Unbegründet ist allerdings der Angriff der Revision, der sich gegen die Annahme des Berufungsrichters wendet, daß der Nebenintervenient seine Amtspflicht als Grundbuchrichter fahrlässig verletzt habe, wenn er auf den am 25. September 1909 beim Grundbuchamt eingegangenen Antrag auf Eintragung von Zwangshypotheken erst am 14. Oktober 1909 verfügt habe. Der Berufungsrichter führt in dieser Hinsicht aus: Aus der Natur der Sache ergebe sich, daß Anträge auf Eintragung von Zwangshypotheken als Eilsachen zu behandeln seien, wie alle Zwangsvollstreckungssachen. Sie würden auch, wie gerichtsbekannt, in der gerichtlichen Praxis ganz allgemein als Eilsachen behandelt. In diesem Falle sei Beschleunigung um so mehr geboten gewesen, als in dem dem Grundbuchamt mit-  
eingereichten Schreiben an den Magistrat ausdrücklich um beschleunigte Erledigung ersucht gewesen sei und, wie schon ein Blick in die Tabelle und die Grundakten gezeigt, es sich um besonders unsichere Schuldner gehandelt habe. Der durch den Magistrat vermittelte Antrag der Klägerin habe auch keine besonderen Schwierigkeiten geboten. Er hätte, weil die Klägerin ihre Forderungen nicht auf die fünf Grundstücke gemäß § 867 Abs. 2 P.D. verteilt gehabt habe, von vornherein als unzulässig abgelehnt werden müssen. Selbst wenn man davon ausgehe, daß der Richter die Sache einem Referendar zur Bearbeitung habe übertragen dürfen und daß der Tag nach dem Eingange des Antrags ein Sonntag gewesen sei, hätte, auch bei Berücksichtigung der behaupteten Arbeitshäufung vor dem Quartalsersten, spätestens am 29. September 1909 auf den Antrag verfügt werden müssen.“

(Zunächst wird dargelegt, es sei in der Annahme des Berufungsrichters, daß der Nebenintervenient den Antrag der Stadthauptkasse

auf Eintragung der Zwangshypotheken überhaupt als eilig hätte behandeln müssen, eine Gesetzesverletzung nicht zu finden. Sodann wird fortgefahren: „Ferner aber wäre dem Berufsrichter, wenn die dem Antrag entsprechende Eintragung der Zwangshypotheken lediglich wegen Nichtbefolgung der Vorschrift des § 867 Abs. 2 ZPO. unzulässig gewesen wäre, auch darin nicht entgegenzutreten, daß der Nebenintervenient, wiewohl der Tag nach dem Eingange des Antrags, der 26. September 1909, ein Sonntag war und selbst wenn zu berücksichtigen sei, daß die Sache einem Referendar zur Bearbeitung übertragen werden durfte und daß die behauptete Arbeitshäufung vor dem Quartalsersten stattfand, spätestens am 29. September 1909 die sich aus der genannten Vorschrift ergebende Verfügung auf Ablehnung des Eintragungsantrags hätte erlassen müssen. Da der Nebenintervenient den Antrag als Hilfsache zu behandeln hatte, mußte er auch im Falle zeitiger Arbeitshäufung auf vorzugsweise Erledigung des Antrags bedacht sein, und er mußte ferner, wenn er die Sache einem Referendar zur Vorprüfung zwies, auf Beschleunigung der Prüfung und der Wiedervorlegung des Antrags an ihn hinwirken. Die Frage der Unzulässigkeit des Antrags hätte auch für ihn, wenn er bei gehöriger Sorgfalt die Bestimmung des § 867 Abs. 2 ZPO. in Betracht gezogen hätte, keine Schwierigkeiten geboten.

Nach dieser Vorschrift ist, wenn mehrere Grundstücke des Schuldners mit einer Zwangshypothek belastet werden sollen, der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Wann eine Mehrheit selbständiger Grundstücke und wann eine aus unselbständigen Teilen bestehende Grundstückseinheit vorliegt, bestimmt die Zivilprozessordnung nicht. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine Bestimmung darüber nicht enthalten. Der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch erachtete für den Begriff des Grundstücks das Flurbuch als maßgeblich. Unter dem Flurbuch verstand der Entwurf das auf der geometrischen Vermessung und auf der Kartierung eines Bezirks beruhende, die einzelnen Grundstücke unter fortlaufender Nummer mit Angabe ihrer Lage und Größe aufführende amtliche Verzeichnis der Liegenschaften (Mot. Bd. 3 S. 54). Nach § 787 Abs. 1 sollte jedes Grundstück, das in dem Flurbuch eine besondere Nummer führe, als ein einheitliches Grundstück anzusehen

sein, und nach Abs. 2 sollte ein Gleiches gelten von mehreren Grundstücken, die im Flurbuche verschiedene Nummern führten, sofern sie in dem Grundbuch als ein einheitliches Grundstück gebucht seien. Die zweite Kommission erklärte sich zwar sachlich mit dem § 787 einverstanden, strich jedoch den Abs. 1, weil die Beziehung des Grundbuchs zu dem Flurbuch in der Grundbuchordnung zu regeln und die Bezugnahme auf das Flurbuch im Bürgerlichen Gesetzbuche wegzulassen sei, und ersetzte den Abs. 2 durch die Bestimmungen des § 890 des Gesetzes (Prot. Bd. 3 S. 13, S. 350 flg., Bd. 6 S. 252). Nach Abs. 1 des § 890 BGB. können mehrere Grundstücke dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt. Ferner bestimmt die Grundbuchordnung im § 3, daß jedes Grundstück im Grundbuch eine besondere Stelle erhält, und im § 4, daß über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die im Bezirke desselben Grundbuchamts belegen sind, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden kann, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Aus alledem ist zu entnehmen, daß jeder gegen andere Teile räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatte für sich allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnisse der Grundstücke gebucht ist, im Sinne des Liegenschaftsrechts als ein selbständiges Grundstück zu gelten hat (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 25; Jur. Wochenschr. 1910 S. 60 Nr. 1; NZAmtEntsch. Bd. 11 S. 233; RG.Jahrb. Bd. 37 A S. 209).

Vorliegend waren zur Zeit der Stellung des Eintragungsantrags auf dem in Rede stehenden Grundbuchblatt im Verzeichnisse der Grundstücke fünf Flächen, die nach der gegebenen Beschreibung im Flurbuch auf verschiedenen Kartenblättern und unter verschiedenen Nummern eingetragen waren, sich mithin als räumlich voneinander getrennt kennzeichneten, unter je einer besonderen Nummer gebucht. Daher waren die fünf Flächen als mehrere selbständige Grundstücke anzusehen. Auch der Nebeninterveniient selbst hat, wie anzunehmen ist, jede der fünf Flächen als selbständiges Grundstück erachtet. Denn er hat, als er am 14. Oktober 1909 die Verfügung auf Eintragung der Sicherungshypothek von 3323,65 M. auf die  $\frac{1}{10}$  Anteile des Wilhelm H. und der Sicherungshypothek von 2089,85 M. auf die

$\frac{1}{9}$  Anteile des Heinrich H. an den fünf Flächen erließ, die Eintragung „1—5 zu  $\frac{1}{9}$ “ in Spalte 2 „Laufende Nummer der belasteten Grundstücke“ verfügt und so die Eintragung der beiden Hypotheken als Gesamthypotheken auf die  $\frac{1}{9}$  Anteile an den fünf Grundstücken angeordnet. Daraus folgt, daß sich für den Nebenintervenienten, wenn er die Bestimmung des § 867 Abs. 2 BPD. beachtet hätte, ohne weiteres der Erlaß einer Verfügung auf Abweisung des Eintragungsantrags aus dem Grunde, weil die Forderungen der Klägerin nicht auf die Anteile an den einzelnen Grundstücken verteilt worden waren, ergeben hätte.

Indes dem Eintragungsantrage stand, wie die Revision mit Recht geltend macht, noch ein weiteres Bedenken entgegen, das zu entnehmen war aus der Vorschrift des § 866 Abs. 3 BPD., wonach auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von 300 *M* übersteigende Forderung eingetragen werden darf. Die Forderungen der Klägerin gegen Wilhelm und Heinrich H. von 3323,65 und 2069,85 *M* setzen sich nach den von der Klägerin ihrem Ersuchen an die Stadthauptkasse beigefügten und demnächst dem Grundbuchamte miteingereichten Zusammenstellungen je aus verschiedenen Beträgen zusammen, die unter mehreren Nummern aufgeführt sind. Unter diesen Beträgen befinden sich solche, die nicht 300 *M* übersteigen, nämlich in der den Wilhelm H. betreffenden Zusammenstellung unter Nr. 4: „Selbstversicherung pro 1906 . . . 47,90 *M*“ und unter Nr. 6: „Eine Geldstrafe mit 300 *M*“, und in der den Heinrich H. betreffenden Zusammenstellung unter Nr. 4: „Selbstversicherung pro 1906 . . . 47,90 *M*“. Nach der Art der Aufzählung und der Bezeichnung in den Zusammenstellungen mußten die drei Beträge als selbständige, auf je besonderen Schuldgründen beruhende Forderungen angesehen werden.

Würde für jeden Betrag allein die Eintragung einer Zwangshypothek beantragt worden sein, so wären die Eintragungen nach § 866 Abs. 3 BPD. unzulässig gewesen. Aber auch dadurch, daß die drei Beträge in den Zusammenstellungen mit den anderen je den Betrag von 300 *M* übersteigenden Forderungen zusammengerechnet und in dem Eintragungsantrage der Stadthauptkasse Eintragungen von Zwangshypotheken in Höhe der Gesamtbeträge von 3323,65 und 2069,85 *M* beantragt waren, wurde ihre Eintragung nicht zulässig.

Die Zusammenstellungen und der Eintragungsantrag stellten sich nicht als Schuldtitel im Sinne des § 866 Abs. 3 BPD. dar. Unter einem Schuldtitel ist eine Urkunde zu verstehen, die eine Festsetzung, insbesondere eine Entscheidung dahin enthält, daß der Schuldner zur Zahlung verpflichtet sei, und die vermöge dieses Inhalts geeignet ist, die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu bilden. Was als Schuldtitel in diesem Sinne für die nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 einer Berufs-genossenschaft von Mitgliedern der Genossenschaft geschuldeten Beiträge, wie sie hier in Frage stehen, anzusehen ist, ergibt sich aus den §§ 99 bis 102 des Gesetzes. Danach wird vom Genossenschaftsvorstande der auf das einzelne Genossenschaftsmitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfallende Beitrag berechnet, für alle Mitglieder eine Heberolle aufgestellt, welche die Festsetzung der einzelnen Beiträge enthält, und jedem Genossenschaftsmitglied ein Auszug aus dieser Heberolle mit der Aufforderung zugestellt, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen; die Mitglieder können gegen die Festsetzung ihrer Beiträge Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt binnen bestimmter Fristen erheben. Hieraus ist zu entnehmen, daß als Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung gegen ein Genossenschaftsmitglied wegen eines rückständigen Beitrags der dem Mitgliede zugestellte Auszug aus der die Festsetzung des Beitrags enthaltenden Heberolle zu gelten hat (RG.-Jahrb. Bd. 39 A S. 258, 261; Bd. 41 S. 255).

Ist aber hiervon auszugehen, so sind für die in den beiden Zusammenstellungen unter je einer besonderen Nummer aufgeführten Beiträge für die Jahre 1905 bis 1907, auch für die beiden vorbezeichneten Beiträge aus der Selbstversicherung, die sie betreffenden Heberollenauszüge als je besondere Schuldtitel zu erachten. Daher durften gemäß § 866 Abs. 3 BPD. auf Grund der so gearteten Schuldtitel nur für diejenigen einzelnen Beitragsforderungen, die den Betrag von 300 *M* überstiegen, Zwangshypotheken eingetragen werden, mithin nicht für die beiden Forderungen aus der Selbstversicherung, die sich je nur auf den Betrag von 47,90 *M* stellten. Die Zusammenrechnung der Beträge der mehreren Schuldtitel in



dem Eintragungsantrag und in den diesem Antrage zugrunde liegenden Zusammenstellungen bewirkte die Zulässigkeit der Eintragung der zuletzt genannten Forderungen nicht. Zwar ist im § 866 Abs. 3 die entsprechende Anwendung des § 5 ZPO. vorgeschrieben, wonach mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden. Diese Anwendung führt jedoch lediglich dazu, daß mehrere in demselben Schuldtitel vereinigte Forderungen zusammenzurechnen sind und daher, falls der Gesamtbetrag der Forderungen 300 *M* übersteigt, die Eintragung der Zwangshypothek auch dann zulässig ist, wenn einzelne Forderungen für sich diesen Betrag nicht erreichen. Dagegen ist aus der Verweisung auf § 5 nicht zu entnehmen, daß die Zusammenrechnung mehrerer durch verschiedene Schuldtitel vollstreckbar gewordenen, in einem Eintragungsantrage verbundener Forderungen mit der genannten Wirkung zugelassen ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 242).

In dem Beschlusse vom 1. November 1905 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 423) wird vom erkennenden Senat zwar bemerkt: Wenn für eine Hauptforderung und für eine solche Forderung, die sich zu jener als Nebenforderung verhalte, je ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt und beide Schuldtitel gleichzeitig dem Grundbuchamte vorgelegt wären, würde, vorausgesetzt, daß die Hauptforderung ohne Einrechnung der Nebenforderung (§ 4 ZPO.) den Betrag von 300 *M* übersteige, die einzutragende Sicherungshypothek den etwa niedrigeren Betrag der Nebenforderung mitumfassen können. Jedoch ist aus dem Eintragungsantrag und den Zusammenstellungen nicht ersichtlich, daß die beiden Beiträge von je 47,90 *M* zu den anderen Beitragsforderungen im Verhältnis von Nebenforderungen zu Hauptforderungen stehen. Anscheinend beruhen jene als „Selbstversicherung“ bezeichneten Beiträge darauf, daß Wilhelm und Heinrich S. als Betriebsunternehmer gemäß § 5 Abs. 2 GewUnfVersG. gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst versichert hatten. Ebenjowenig ist ersichtlich, daß die beiden Beiträge etwa je mit einer der anderen Beitragsforderungen in einem Schuldtitel, einem Heberollenauszuge, vereinigt waren. Gleiches gilt auch von der Geldstrafenforderung gegen Wilhelm S. von 300 *M*. Worauf diese Forderung sich gründet, ist nicht angegeben. Vielleicht handelt es sich um eine Geldstrafe, die gegen Wilhelm S. gemäß § 124 GewUnfVersG.

wegen Nichterfüllung der ihm zur Verhütung von Unfällen obliegenden Verpflichtungen verhängt worden ist. Dann wäre für diese Forderung der Beschluß, durch den der Genossenschaftsvorstand die Geldstrafe festgesetzt hat, der vollstreckbare Schuldtitel. Jedenfalls ist die Geldstrafe nach der die Forderungen gegen Wilhelm S. betreffenden Zusammenstellung, in der sie unter einer besonderen Nummer aufgeführt ist, auch als selbständige, nicht mit einer der anderen Forderungen in einem Schuldtitel vereinigte Forderung anzusehen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte der Nebenintervenient, wenn er mit der ihm als Grundbuchrichter obliegenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit verfahren wäre, die Vorschrift des § 866 Abs. 3 BPD. in Betracht ziehen und den einheitlich auf Eintragung sämtlicher Forderungen der beiden Zusammenstellungen gerichteten Eintragungsantrag auch deswegen beanstanden müssen, weil die beiden Beitragsforderungen von je 47,90 *M* und die Geldstrafenforderung von 300 *M* je für sich den Betrag von 300 *M* nicht überstiegen. Daß § 866 Abs. 3 wie auch der vorerörterte § 867 Abs. 2 BPD. für die beantragten Eintragungen Anwendung zu finden hatten, konnte für ihn keinem Bedenken unterliegen. Nach § 103 Abs. 1 GewUnfVersG. werden rückständige Beiträge in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben, in Preußen mithin gemäß § 90 KommAbgG. vom 14. Juli 1893 im Verwaltungszwangsverfahren, und nach § 51 Abs. 1 der Verordn., betr. das Verwaltungszwangsverf. w. Beitreib. von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 erfolgt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften. Auch war in dem vorerwähnten Ersuchen der Klägerin an die Stadthauptkasse ausdrücklich auf § 51 der Verordn. hingewiesen worden.

Der Nebenintervenient hätte auch, wenn er nach Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkannt hätte, daß die Vorschrift des § 867 Abs. 2 BPD. dem Eintragungsantrag entgegenstehe, sich nicht darauf beschränken dürfen, aus diesem Grunde allein, ohne weitere Prüfung des Antrags, eine zurückweisende Verfügung zu erlassen. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters, einen Eintragungsantrag, selbst wenn gegen die Eintragung ein Hindernis besteht, das von vornherein die Zurückweisung des Antrags rechtfertigt, doch noch auf das etwaige Bestehen weiterer Hindernisse zu prüfen und demnächst in der zurück-

weisenden Verfügung dem Antragsteller sämtliche Beanstandungsgründe, die sich ergeben haben, mitzuteilen, wenigstens dann, wenn die Hindernisse solche sind, die behoben werden können. Der Antragsteller darf nicht in die Lage versetzt werden, daß, nachdem er das eine Hindernis beseitigt hat, sein erneuter Antrag nunmehr aus einem anderen Grunde, der ihm zuvor nicht bekannt gegeben worden ist, abgelehnt und so die von ihm begehrte Eintragung weiter verzögert wird. Namentlich muß dies gelten, wenn es sich, wie hier, um einen der eiligen Erledigung bedürftenden Antrag auf Eintragung von Zwangshypotheken handelt. Demnach ist dem Nebenintervenienten nicht nur deswegen, weil er die Vorschrift des § 867 Abs. 2 ZPO. außer acht gelassen hat, sondern auch weil er den Eintragungsantrag nicht wegen des der Eintragung der beiden Beiträge von je 47,90 M und der Geldstrafe aus § 866 Abs. 3 ZPO. entgegenstehenden Hindernisses beanstandet hat, ein Versehen zur Last zu legen.

Andererseits jedoch kommt zugunsten des Nebenintervenienten in Frage, ob ihm nicht, wenn er die zuletzt genannte Vorschrift in Betracht gezogen hätte, angemessenerweise zuzugestehen wäre, daß er für die Erledigung des Eintragungsantrags wegen Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auch in dieser Hinsicht eine längere Zeit aufwenden durfte. Die Entscheidung darüber zu treffen, ob der Eintragungsantrag deswegen, weil die beiden Beiträge von je 47,90 M und die Geldstrafe nicht den Betrag von 300 M überstiegen, zu beanstanden sei, erforderte reifliche Überlegung. Der Nebenintervenient mußte namentlich in Erwägung ziehen, was im gegebenen Falle als Schuldtitel im Sinne des § 866 Abs. 3 ZPO. zu erachten und ob zufolge der Zusammenrechnung der Beträge der mehreren Schuldtitel in dem Eintragungsantrag und in den diesem zugrunde liegenden Zusammenstellungen die Eintragung auch der genannten drei Forderungen zulässig sei. Zur Lösung dieser nicht ganz einfachen Fragen durfte er, wie es auch seine Pflicht als Grundbuchrichter war, sich zum mindesten über die einschlägige Rechtsprechung der obersten Gerichte unterrichten. Auch konnte in ihm einen Zweifel, ob ein Beanstandungsgrund gegeben sei, der Umstand berechtigterweise erwecken, daß der Eintragungsantrag von einer Behörde wie der Stadthauptkasse gestellt war, von der er voraussetzen durfte, daß sie die Zulässigkeit des Antrags gehörig geprüft habe. Daher fragt es sich, ob nicht

von diesen Gesichtspunkten aus, die der Berufungsrichter nicht berücksichtigt hat, die Frist vom 25. bis zum 29. September 1909 für die Erledigung des Eintragungsantrags vom Berufungsrichter zu kurz bemessen worden ist.

Es kommt aber in dieser Hinsicht ferner noch folgendes zugunsten des Nebenintervenienten in Betracht. Wenn der Nebenintervenient bei Prüfung des Antrags pflichtgemäß die genannten Vorschriften der §§ 866 Abs. 3, 867 Abs. 2 ZPO. in Erwägung gezogen hätte und dabei zu der richtigen Auffassung gelangt wäre, daß die Beträge von zweimal 47,90 M und die Geldstrafe nicht eintragungsfähig seien und die übrigen Forderungen auf die einzelnen fünf Grundstücke verteilt werden müßten, hätte es für ihn nahegelegen, die Frage aufzuwerfen, ob nicht bei Verteilung der einzelnen Forderungen, wenn sie auf sämtliche oder auch nur auf mehrere der fünf Grundstücke erfolgte, auf einzelne Grundstücke nach den Beträgen der Forderungen Teile unter 300 M entfallen müßten, ob deshalb die Eintragung solcher Teile nach § 866 Abs. 1 ZPO. nicht unzulässig wäre und daher die Klägerin in der zurückweisenden Verfügung auch hierauf hingewiesen werden müßte. Ein solches Bedenken wäre allerdings unbegründet gewesen. Die beiden Vorschriften stehen in keinem inneren Zusammenhange miteinander. § 867 Abs. 2 ZPO. ist bereits in der 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen und dann durch die Novelle vom 17. Mai 1898 in die Zivilprozessordnung eingefügt worden. Die Bestimmung sollte, entsprechend der für die Pfändung beweglicher Sachen im § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO. gegebenen, verhindern, daß der Gläubiger eine übermäßige Sicherung durch Eintragung der ganzen Forderung auf mehrere Grundstücke des Schuldners erlange (Prot. Bd. 3 S. 704 f.). § 866 Abs. 3 ZPO. ist erst auf Grund eines Beschlusses der Kommission des Reichstags zur Beratung der erwähnten Novelle in die Zivilprozessordnung aufgenommen worden. Für die Aufnahme war, wenn auch nebenbei bemerkt wurde, es solle das Grundbuch nicht mit kleinen Zwangshypotheken belastet werden, doch der Hauptgrund, „daß für die auf den Personalkredit hin gewährten kleinen Darlehne nicht der Anspruch auf Realsicherheit gewährt werden dürfe, da bei so geringfügigen Schuldbeträgen der Schuldner nie daran denken werde, daß durch dieselben sein Grundbesitz belastet werden würde“.

(Fahn und Mugdan, Material. Bd. 8 S. 421 fig.; Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 48 S. 246.)

Dem entspricht auch die Fassung des § 866 Abs. 3 ZPO., wonach es für die Frage der Zulässigkeit der Eintragung einer Zwangshypothek auf die Höhe der aus dem vollstreckbaren Schuldtitel sich ergebenden Forderung ankommt. Wird auf Grund eines Schuldtitels für eine den Betrag von 300 M übersteigende Forderung deren Eintragung beantragt, so sind die Voraussetzungen des § 866 Abs. 3 ZPO. auch dann gegeben, wenn die Eintragung auf mehrere Grundstücke des Schuldners begehrt wird. Denn die Forderung übersteigt den Betrag von 300 M und sie gründet sich auf einen einzigen Schuldtitel. Diese Zulässigkeit der Eintragung nach § 866 Abs. 3 ZPO. kann nicht dadurch beseitigt werden, daß der Gläubiger die Forderung gemäß § 867 Abs. 2 ZPO. auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Daß durch Aufnahme des § 866 Abs. 3 die Verteilungsbestimmung in § 867 Abs. 2 weiter dahin verschärft wäre, daß, wenn bei der Verteilung auf die mehreren Grundstücke einzelne Forderungsteile nicht den Betrag von 300 M überstiegen, der Gläubiger von einer solchen Verteilung Abstand nehmen müßte und nur auf ein oder einige Grundstücke, die möglicherweise nicht genügende Sicherheit bieten würden, die Forderung eintragen lassen dürfte, ergibt sich aus dem Gesetze nicht. Allerdings bestehen nach Eintragung der Forderung gemäß der Verteilung nur Einzelhypotheken in Höhe der einzelnen Forderungsteile (vgl. RGJahrb. Bd. 40 A S. 312). Aber die Eintragung der Forderungsteile erfolgt doch durch einen einheitlichen Zwangsvollstreckungsakt, der die hypothekarische Sicherung einer den Betrag von 300 M übersteigenden Forderung auf Grund ein und desselben vollstreckbaren Schuldtitels zum Gegenstande hat. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung ist übrigens auch daraus zu entnehmen, daß im § 867 Abs. 2 von der Hypothek, die auf mehrere Grundstücke eingetragen werden soll, gesprochen wird. Danach steht es der Verteilung der Forderung gemäß § 867 Abs. 2 nicht entgegen, wenn von der den Betrag von 300 M übersteigenden Forderung auf einzelne Grundstücke ein Forderungsteil entfällt, der den Betrag von 300 M nicht übersteigt. (Vgl. Rspr. OLG. Bd. 3 S. 201, Bd. 5 S. 331.)

Dies ist jedoch nicht völlig unzweifelhaft. Würde der Neben-

intervenient, was bei der ihm obliegenden Berücksichtigung der §§ 866 Abs. 3, 867 Abs. 2 ZPO, wie bemerkt, nahegelegen hätte, die Frage der Zulässigkeit der beantragten Eintragung auch nach dieser Richtung in Erwägung genommen haben, so würde ihm hierfür ebenfalls ein angemessener Zeitraum zuzubilligen sein, um sich von der wirklichen Rechtslage Überzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke mindestens von der einschlägigen Rechtsprechung sich Ratess zu erholen. Der Berufungsrichter hätte daher auch von diesem Gesichtspunkte aus prüfen müssen, ob die dem Nebenintervenienten für die Erledigung des Eintragungsantrags bemessene Frist vom 25. bis zum 29. September 1909 ausreichend war, zumal in Anbetracht dessen, daß der 26. September ein Sonntag war, und wenn der Nebenintervenient die Sache einem Referendar zur Vorprüfung zuweisen durfte.

Wäre bei Berücksichtigung dessen, daß für den Nebenintervenienten auch die zuletzt erörterten beiden Zweifelsfragen in Betracht gekommen wären, wenn er pflichtgemäß eine zurückweisende Verfügung erlassen hätte, die Frist für Erlaß dieser Verfügung weiter zu erstrecken, so könnte dies für die Frage, ob das Versehen des Nebenintervenienten mit dem der Klägerin entstandenen Schaden in ursächlichem Zusammenhange stehe, von Bedeutung sein.“ (Hierauf wird die Darlegung des Berufungsrichters, daß der erneute und berichtigte Antrag der Klägerin voraussichtlich am 11. Oktober, jedenfalls aber am 13. Oktober vormittags beim Grundbuchamt eingegangen wäre, wiedergegeben, sowie die sich anschließende Ausführung des Berufungsrichters, die Klägerin hätte dann den Vorrang vor den Rechten des W. erlangt, weil die fraglichen Beschlagnahmen der Anteile des Heinrich H. und des Wilhelm H. zugunsten des W. erst am 13. Oktober nachmittags und am 19. Oktober 1909 wirksam geworden seien. Sodann wird fortgeföhren:)

„Diese Zeitaufstellung könnte hinfällig werden, wenn aus den vorerörterten Gründen die dem Nebenintervenienten zuzubilligende Frist über den 29. September hinaus zu erstrecken wäre, und es könnte sich ergeben, daß der vom Berufungsrichter für maßgeblich erachtete Zeitpunkt des Einganges des neuen berichtigten Antrags in dem Maße weiter zu verlegen wäre, daß er wenigstens dem Zeitpunkte der ersten Beschlagnahme nachfolgte; denn auch nach der Aufstellung des Berufungsrichters soll der Eingang des erneuten Antrags

nicht vor dem 11. Oktober zu erwarten gewesen sein, und zwischen diesem Tage und der ersten Beschlagnahme am 13. Oktober liegen nur zwei Tage. Außerdem kommt in Betracht, daß, wenn der Nebenintervenient seiner Amtspflicht gemäß den Eintragungsantrag auch deswegen beanstandet hätte, weil die beiden Beiträge von je 47,90 *M* und die Geldstrafe von 300 *M* nach § 866 Abs. 3 *BPO.* nicht eintragungsfähig waren, die Klägerin in Erwägung hätte ziehen müssen, ob sie von dem Antrag auf Eintragung dieser Forderungen Abstand nehmen solle oder ob sie etwa dem Grundbuchrichter den Nachweis erbringen könne und solle, daß die Forderungen mit einer der übrigen Forderungen in einem Schuldtitel, einem Heberollenauszuge, vereinigt seien. Diese Erwägung hätte möglicherweise eine weitere Verzögerung des Einganges des berechtigten Antrags herbeiführen können, ganz abgesehen von der Frage, ob nicht die Klägerin vielleicht eine unrichtige Maßnahme getroffen und dadurch einen Grund zur Beanstandung auch des erneuten Antrags gegeben hätte.

Es ist aber auch, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Annahme des Berufungsrichters rechtsirrtümlich, daß der Zeitpunkt des Einganges des berechtigten Antrags überhaupt maßgebend gewesen wäre. Nach § 867 Abs. 1 *BPO.* entsteht die Zwangshypothek erst mit der Eintragung. Die beiden in Rede stehenden Beschlagnahmen, die nach §§ 22, 27 Abs. 2 *ZwBG.* durch Zustellung des Beitrittsbeschlusses vom 9. Oktober an Heinrich H. und des Einleitungsbeschlusses vom 16. Oktober an Wilhelm H. am 13. bzw. 19. Oktober 1909 wirksam wurden, hatten gemäß §§ 23 Abs. 1, 27 Abs. 2 *ZwBG.* die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne der §§ 135, 136 *BGB.* Daher war eine gegen die Veräußerungsverbote verstoßende, im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgende Verfügung über die zugunsten des W. beschlagnahmten Anteile des Heinrich und des Wilhelm H. an den fünf Grundstücken gemäß § 135 Abs. 1 *BGB.* dem W. gegenüber unwirksam. Solche Verfügungen aber wären die Eintragungen der Zwangshypotheken für die Klägerin, wenn sie auf Grund des berechtigten Antrags erst nach Eintritt der Wirksamkeit der Beschlagnahmen erfolgt wären, gewesen, da dadurch dingliche Rechte an den genannten Grundstücksanteilen erlangt, also Verfügungen über die Anteile im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt wären, und diese Verfügungen gegen die

vorher wirksam gewordenen Veräußerungsverbote verstoßen würden. Mithin wären, wenn für die Klägerin die Zwangshypothek auf die Anteile des Heinrich H. erst nach dem 13. Oktober und die Zwangshypothek auf die Anteile des Wilhelm H. erst nach dem 19. Oktober 1909 auf Grund des erneuten Antrags eingetragen worden wären, die Hypotheken dem W. gegenüber unwirksam gewesen.

Hieran hätte es nichts geändert, wenn der erneute Eintragungsantrag schon vor diesen Zeitpunkten beim Grundbuchamt eingegangen wäre. Durch Stellung des Antrags auf Eintragung einer Zwangshypothek wird vom Gläubiger noch nicht ein Recht am Grundstück erlangt, auch nicht die Berechtigung, daß die Hypothek von ihm auch dann wirksam erworben werde, wenn der Schuldner, gegen den sich der Zwangsvollstreckungsakt richtet, in der Zwischenzeit bis zur Eintragung der Hypothek in der Verfügung über das Grundstück beschränkt wird. Zwar bestimmt § 878 BGB., daß eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung nicht dadurch unwirksam wird, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamt gestellt worden ist, und daraus ist zu folgern, daß unter den zuletzt bezeichneten Voraussetzungen auch dann, wenn nach der Antragstellung der Berechtigte, insbesondere also bei Eintragung eines Rechtes am Grundstücke der Grundstückseigentümer, in der Verfügung beschränkt wird, die spätere dem Antrage gemäß erfolgende Eintragung wirksam ist. Jedoch bezieht sich diese Vorschrift, wie sich aus der Bezugnahme auf die §§ 873, 875, 877 BGB. ergibt, nur auf Eintragungen, die auf rechtsgeschäftlicher Grundlage beruhen. Bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung ist für einen auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels gestellten Eintragungsantrag eine entsprechende Vorschrift in den Gesetzen nicht gegeben (vgl. RMnt. Entsch. Bd. 10 S. 232). Gemäß § 894 ZPO. steht freilich ein Urteil, wodurch der Berechtigte im obigen Sinne zur Bewilligung einer Eintragung rechtskräftig verurteilt worden ist, einer rechtsgeschäftlichen Erklärung gleich; nicht aber ein auf Zahlung eines Geldbetrags gerichteter Schuldtitel, auf Grund dessen nach § 867 ZPO. eine Zwangshypothek eingetragen werden kann. Die Klägerin könnte sich übrigens für die Wirksamkeit der nach den Beschlagnahmen er-



folgten Eintragung der Zwangshypotheken auch nicht auf § 892 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB. deswegen berufen, weil die Beschlagnahmen aus dem Grundbuche nicht ersichtlich gewesen und ihr auch zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung nicht bekannt gewesen seien. Denn diese Bestimmungen beziehen sich ebenfalls nur auf Rechtserwerb durch Rechtsgeschäft (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 104).

Danach kam es nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung an, sondern auf den der Eintragung der Zwangshypotheken. Der Berufungsrichter hätte daher prüfen müssen, ob auf Grund des erneuten und berichtigten Eintragungsantrags die Eintragung der Zwangshypotheken für die Klägerin noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit der beiden Beschlagnahmen erfolgt oder doch wenigstens die Eintragung der Zwangshypothek auf die dem Wilhelm H. zustehenden Grundstücksanteile der Beschlagnahme dieser Anteile zugunsten des B. vorausgegangen wäre.

Gegen die Entscheidung des Berufungsrichters besteht noch ein weiteres Bedenken. Der Beklagte hatte geltend gemacht, die Forderungen der Klägerin seien bereits zur Zeit der Stellung des Eintragungsantrags verjährt gewesen, daher sei der Klägerin ein Schaden nicht entstanden, weil die Eintragung der Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung überhaupt unzulässig gewesen sei. Der Berufungsrichter hat diesen Einwand mit der Begründung verworfen, die Einrede der Verjährung stehe nur dem Schuldner selbst zu und es sei vom Beklagten nicht behauptet worden, daß die Schuldner Heinrich und Wilhelm H. diese Einrede erhoben hätten. Auch hiergegen wendet sich die Revision mit Recht. Nach § 103 Abs. 2 GewUnfVersG. vom 5. Juli 1900 verjährt der Anspruch auf rückständige Beiträge, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen. Über die Wirkung der Verjährung ist in dem Gesetze keine Bestimmung gegeben. Daraus folgt aber nicht, daß § 222 Abs. 1 BGB. Anwendung zu finden hat, wonach die Vollendung der Verjährung nur die Wirkung hat, daß der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Zwar hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß die Verjährung der Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung nach § 137 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 nur auf Einrede des Verpflichteten

zu berücksichtigen sei. (Vgl. Amtl. Nachr. des ReichsVersAmts 1896 S. 270 Nr. 501; 1905 S. 498 Nr. 1228.) Demnächst aber hat das Reichsversicherungsamt erklärt, daß die Verjährung der Beiträge nach § 168 InvVersG. vom 13. Juli 1899 von Amts wegen zu berücksichtigen sei und die Beitreibung verjährter Beiträge nicht stattfinden dürfe. (Amtl. Nachr. 1900 S. 828 Nr. 845, 1902 S. 392 Nr. 969, 1907 S. 440 Nr. 1307.)

Allerdings stützen sich diese Entscheidungen auf § 146 des Gesetzes. Jedoch ist in der ersten Entscheidung bemerkt: „Wenn der Gesetzgeber für die Beitreibung Fristen setzt und hierbei den Ausdruck „verjähren“ gebraucht, so ist damit in Anbetracht der öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Invalidenversicherung und im Hinblick auf andere Fälle der Verjährung im Gebiete des öffentlichen Rechtes (Strafrecht usw.) noch nicht gesagt, daß nunmehr alle für die Anspruchsverjährung des bürgerlichen Rechtes maßgebenden Grundsätze auf die Verjährung von Versicherungsbeiträgen Anwendung zu finden haben; schon unter diesem Gesichtspunkte ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht jene Fristen den Sinn haben sollen, daß eine Einziehung von Beiträgen darüber hinaus auch ohne einen Einwand des Pflichtigen unzulässig und von Amts wegen zu verhindern ist“. Dieser Gesichtspunkt ist, wenigstens für die Verjährung der Beiträge zur Unfallversicherung nach dem Gesetze vom 5. Juli 1900, über deren Wirkung hier zu entscheiden ist, als zutreffend zu erachten. Die Berufsgenossenschaften sind öffentliche Verbände; die Beiträge, die sie auf ihre Mitglieder umlegen, beruhen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 22 S. 140, Bd. 30 S. 6, Bd. 63 S. 192). Gemäß § 103 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1900 werden die rückständigen Beiträge in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Daraus ist zu folgern, daß die im § 103 Abs. 2 a. a. D. bestimmte Verjährungsfrist nicht eine solche des bürgerlichen, sondern des öffentlichen Rechtes ist, und daß daher die Wirkung der Verjährung mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse darin besteht, daß sie nicht nur eine Einrede auf Leistungsverweigerung dem Verpflichteten gewährt, sondern von Amts wegen zu berücksichtigen ist und die Erzwingbarkeit der Beitragsleistung für die Berufsgenossenschaft überhaupt ausschließt (Rosin, Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 540; Hanow, Reichsversicherungsordnung, 3. Aufl.,

Hb. 1 Ann. 4 zu § 29; Sahn, Krankenversicherung, 7. Aufl. Bb. 1 Ann. 4 zu § 29).

Danach hätte die Klägerin ihre Beitragsforderungen, soweit sie verjährt gewesen wären, nicht zur Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung stellen dürfen. Sie könnte auch dem Nebenintervenienten keinen Vorwurf daraus machen, daß er nicht auch wegen etwa eingetretener Verjährung den Eintragungsantrag beanstandet hat. Denn nach § 51 Abs. 3 der Verordn. vom 15. November 1899 unterlag die Vollstreckbarkeit der Forderungen nicht seiner Beurteilung. Vielmehr wäre, soweit zur Zeit der Stellung des Eintragungsantrags die Verjährung eingetreten gewesen wäre, zufolge der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung der Klägerin kein Schaden entstanden und deshalb ein Ersatzanspruch gegen den beklagten Fiskus wegen der Versehen des Nebenintervenienten nicht gegeben. Als verjährt können indessen nur die Beitragsforderungen für die Jahre 1905 und 1906, nicht auch die für das Jahr 1907 in Betracht kommen. Ferner fragt es sich, ob nicht auch die Verjährung der Forderungen für die Jahre 1905 und 1906 mit der Wirkung unterbrochen worden ist, daß eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat. Da die Frist im § 103 Abs. 2 a. a. D. nicht als Ausschlussfrist, sondern als Verjährungsfrist bezeichnet und im § 103 Abs. 1 auf die Beitreibung von Gemeindeabgaben hingewiesen ist, bei denen die Unterbrechung der Verjährung durch die Landesgesetze allgemein zugelassen ist, insbesondere in Preußen durch § 88 Abs. 2, 3 KommAbgG. und zwar mit der Wirkung, daß die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt, so rechtfertigt sich die Annahme der Zulässigkeit der Unterbrechung mit der vorbezeichneten Wirkung (RVer. in Jur. Wochenschr. 1904 S. 421 Nr. 42; Amtl. Nachr. des ReichsVersAmts 1900 S. 828 Nr. 845; 1902 S. 685 Nr. 1022, 1903 S. 476 Nr. 2007, 1911 S. 565 Nr. 2528).

Welche Tatsachen geeignet sind, die Unterbrechung herbeizuführen, ob etwa die Vorschriften in §§ 208 flg. BGB. unter Berücksichtigung der öffentlichrechtlichen Natur der Beitragsforderungen in dieser Hinsicht zur Anwendung kommen, bedarf hier keiner näheren Erörterung. Jedenfalls müssen Zwangsvollstreckungsakte zur Unterbrechung genügen, da durch sie die Ansprüche in stärkster Weise geltend gemacht werden. Im § 88 Abs. 2 Pr. KommAbgG.

ist auch die Verfügung der Zwangsvollstreckung neben der Zahlungsaufforderung und der Stundung als Unterbrechungshandlung aufgeführt. Nun hat aber die Klägerin in dem nach dem Tatbestande des erstinstanzlichen Urteils vorgetragenen Schriftsatz vom 29. Oktober 1911 behauptet, daß sie wegen der Beiträge für die Jahre 1905 und 1906 in den Jahren 1907, 1908 und 1909 wiederholt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgenommen habe. Der Berufungsrichter hätte daher auf diese Behauptungen eingehen müssen.“ . . .